

§ 22

Vorschuß

(1) Der Schiedsmann soll seine Tätigkeit, insbesondere die Anberaumung des Sühnetermins, davon abhängig machen, daß die Gebühren (§ 20) und ein die Auslagen deckender Vorschuß bezahlt werden. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller eine amtliche Bescheinigung beibringt, aus der sich ergibt, daß er ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht bestreiten kann.

(2) Das Sühnezeugnis soll erst erteilt werden, wenn die Gebühren und Auslagen voll entrichtet sind. Hat der Antragsteller eine Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 beigebracht, so ist das Sühnezeugnis auch dann zu erteilen, wenn die Gebühren und Auslagen noch nicht entrichtet sind. In diesen Fällen soll die Beitreibung der Kosten nur dann eingeleitet werden, wenn der Antragsteller in dem **Privatklageverfahren unterlegen ist**. Wird **im Privatklageverfahren** der Beleidiger verurteilt, so sind die Kosten für das Sühneverfahren vom Verurteilten beizutreiben.

(3) Zuviel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§ 23

Beitreibung

Unberichtigt gelassene Gebühren und Auslagen zieht die Vollstreckungsstelle in der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises auf Antrag des Schiedsmannes ein.